

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rosseu, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath dasselbst.

Nr. 72.

Freitag, den 17. September.

1875.

Berordnung, den den Gemeinden aus Anlaß des Krieges 1870/71 für Gewährung von Naturalquartier erwachsenen haaren Aufwand betreffend; vom 3. September 1875.

Nachdem das Gesetz vom 28. März 1872 den Gemeinden eine Vergütung für das aus Anlaß des Krieges 1870/71 gewährte Naturalquartier aus Landesmitteln bewilligt hat, ist durch Reichsgesetz vom 23. Februar 1874 in § 2 unter 1 anderweit bestimmt worden, daß Vergütung erfolgt;

für die Gewährung von Naturalquartier nach dem Servistarife, welcher dem Bundesgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 beigefügt ist.

Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartier-Leistungen mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung haan aufgewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zum Betrag der einfachen Servisvergütung — erstattet werden.

Mit Rücksicht darauf, daß aus Landesmitteln zum Theil bereits höhere, als die hier vom Reiche gewährten Vergütungen bewilligt worden sind, stehen auf Grund von § 4 des gedachten Reichsgesetzes die nach letzterem für Naturalquartier zu liquirenden Beiträge, insofern sie in denselben enthalten sind, welche aus der Landeskasse bezahlt werden, der letzteren zu. Zur Feststellung dieser Beiträge bedarf das Kriegsministerium von sämtlichen Gemeinden, insofern sie zu Quartierleistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes während der mobilen Periode 1870/71 herangezogen worden sind, und so weit sie Servisentshäldigungen aus Landesmitteln empfangen haben, einer Zusammenfassung, Liquidationen aufzustellen und spätestens bis zum 1. November a. c. an die zuständigen Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden und Leipzig an die zu Besorgung der Militär-Angelegenheiten nach § 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. B. Bl. S. 277) mit besonderem Auftrage versehenen Beamten der Kreishauptmannschaft — in Dresden, Regierungsrath von Hartmann, in Leipzig, Regierungsrath Wittgenstein, — für die Stadt Chemnitz an die dafüre reichen. Wenn die ebenen genannten Behörden die Überzeugung gewonnen haben, daß von sämtlichen Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872, Entschädigungen empfangen haben, die verlangten Liquidationen eingegangen sind, haben dieselben die Kriegsministerium einzureihen.

Dresden, am 3. September 1875.

Finanzen-Ministerium.
Fr. von Griesen.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Der bis gegen Ende vorigen Monats in Rothschönberg als Obstflüder beschäftigt gewesene **Friedrich August Riedel** aus Beiersfeld bei Schwarzenberg hat sich auf eine wider ihn hier erstatte Anzeige zu verantworten. Da sein dermaliger Aufenthalt hier nicht bekannt, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich behufs seiner Vernehmung binnen vier Wochen und längstens

den 18. October 1875

an untergesetzter Gerichtsstelle persönlich einzufinden, oder doch bis dahin seinen Aufenthalt anher anzugeben. Alle Criminal- und Polizeibehörden ersucht man, den p. Riedel im Vertretungsfalle auf diese Verladung ausmerksam zu machen und den Erfolg anher mitzuheissen.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 15. September 1875.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Die auf den 1. October d. J. angelegte Versteigerung der zu dem überschuldeten Nachlaß des Mühlenbesitzers Johann Gottfried Schütze in Kleinschönberg gehörigen Grundstücke Fol. 24, 45 und 46 des Grund- und Hypothekenbuches für leytgedachten Ort findet bis auf Weiteres nicht statt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 15. September 1875.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, am 13. September 1875.

Das Resultat der am Dienstag stattgefundenen Landtagswahl in unserer Stadt war nach Auszählung der Stimmen folgendes: Adv. Blüher in Freiberg erhielt 87 Stimmen, Oberforstrath Judeich 90 Stimmen, von den letzteren aber 10 wegen nicht ganz genauer Bezeichnung einstweilen von der Wahldeputation beanstandet wurden und erst nach eingezogener genauer Erfundigung von derselben für richtig befunden worden sind, und sonach der Oberforstrath Judeich hier den Sieg über Adv. Blüher davon trug; ganz anders war das Resultat in Freiberg, wo Adv. Blüher 759, Oberforstrath Judeich nur 402 Stimmen erhielt, in Tharandt aber, wie auch nichts anderes

zu erwarten war, Oberforstrath Judeich 183, Adv. Blüher aber nur 2 Stimmen erhielt. Das Gesammtresultat nach unserer Berechnung also so lautet:

Freiberg	Adv. Blüher	759 St.	Oberforstrath Judeich	402 St.
Tharandt	"	2 "	"	183 "
Wilsdruff	"	87 "	"	90 "
	Sa.	848 St.	Sa.	675 St.

sonach Herr Adv. Stadtrath Blüher in Freiberg mit 173 Stimmen Majorität über Herrn Oberforstrath Judeich in Tharandt den Sieg davon getragen hat. Mögen sich nun die Parteien einigen in dem Wunsche, daß der neue Vertreter des Landes Wohl fördert, Hilfe und Spezial auf die Interessen seines Wahlkreises zu wahren sucht.